



Bericht des Vorstands

Der Vorstand der ANDRITZ AG erstattet den nachfolgenden Bericht gemäß § 153 Abs 4 iVm § 65 Abs 1b AktG im Zusammenhang mit der in Punkt 10 der Tagesordnung erhaltenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien.

1 ERMÄCHTIGUNGEN

Zu Punkt 10 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der ANDRITZ AG am 24. März 2021 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

- 1 „Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem 1. April 2021 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Ausmaß zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.*
- 2 Der Gegenwert pro Stückaktie darf jeweils den anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert pro Stückaktie darf nicht mehr als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen zehn Handelstage an der Wiener Börse liegen.*
- 3 Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren jeweilige Dauer sind zu veröffentlichen.*
- 4 Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.“*

Da die Ermächtigung auch die Möglichkeit des Ausschlusses der Bezugsrechte beinhaltet, erstattet der Vorstand gemäß § 153 Abs 4 AktG den gegenständlichen Bericht.



2 GESELLSCHAFTSINTERESSE

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

- **Gewährung von eigenen Aktien für Sachleistungen**

Zur Unternehmensstrategie der ANDRITZ AG zählen die Festigung und der Ausbau der Marktstellung der Gesellschaft. Zur Erreichung dieses Ziels könnte es insbesondere zweckmäßig sein, andere Unternehmen oder Betriebe im In- oder Ausland zu erwerben. Ein solcher Erwerb kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs werden im Folgenden vereinfacht als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann es im vorrangigen Interesse der ANDRITZ AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen, dem Veräußerer – neue oder bereits bestehende – Aktien als Gegenleistung anzubieten, um Aktionäre von Zielgesellschaften abzufinden oder wenn es der Verkäufer etwa aus steuerlichen Gründen vorzieht, anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Häufig ist ein Veräußerer zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit, wenn er seinerseits eine Beteiligung (oder zumindest die Möglichkeit einer Beteiligung) an der Gesellschaft erhält.

Aus der Sicht der ANDRITZ AG kann es zudem aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Durch die Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf des Unternehmens für Investitionen/Akquisitionen reduziert sowie die Abwicklung der Investition/Akquisition beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. Somit ist der Vorstand in der Lage, die sich zum Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Im Interesse der Gesellschaft liegende Kooperationen und Synergien mit anderen Unternehmen (z.B. unter Einbringung des Unternehmens) werden ermöglicht. Zudem wird durch die Verwendung bestehender Aktien ein Verwässerungseffekt vermieden.



- **Bedienung des Aktienoptionsprogramms mit eigenen Aktien**

Die bestehenden Aktienoptionsprogramme für leitende Angestellte und die Mitglieder des Vorstands der ANDRITZ-GRUPPE wurden in der 109. Hauptversammlung am 30. März 2016 bzw. in der 113. ordentlichen Hauptversammlung am 7. Juli 2020 beschlossen und dienen als besonderer Leistungsanreiz und zur Schaffung einer zusätzlichen Bindung an die Gesellschaft bzw. den Konzern. Die Ausübungszeiträume liegen zwischen 1. Mai 2019 und 30. April 2021 bzw. zwischen 1. Mai 2023 und 30. April 2027.

Es ist geplant, für die Bedienung der Aktienoptionsprogramme der ANDRITZ-GRUPPE eigene Aktien heranzuziehen. Gemäß § 153 Abs 5 AktG ist die (vorrangige) Ausgabe von Aktien an u.a. leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung von Ansprüchen aus Mitarbeiterbeteiligungs- bzw. Aktienoptionsprogrammen von Gesetzes wegen gerechtfertigt und ein ausreichender Grund für einen Ausschluss des Bezugsrechts. Dementsprechend normiert § 65 Abs 1b letzter Satz AktG, dass für die Veräußerung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen des genannten Personenkreises kein Beschluss (d.h. keine gesonderte Ermächtigung) der Hauptversammlung erforderlich ist.

3 DER AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS IST GEEIGNET, ERFORDERLICH UND VERHÄLTNISSMÄßIG

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und zwar unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist aus Sicht der ANDRITZ AG für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich, um eine bestmögliche Verwertung eigener Aktien zu gewährleisten und um angestrebte Investitionen bzw. Akquisitionen rasch und ohne (bzw. mit möglichst geringem) Liquiditätsabfluss umsetzen zu können. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der ANDRITZ AG gegenübergestellt wird und der Veräußerer nur in diesem Verhältnis eigene Aktien der ANDRITZ AG erhält.

Die Altaktionäre haben ferner teil an Gewinnen des erworbenen Unternehmens bzw. der ANDRITZ AG, die sich in der Regel durch Synergien beider Unternehmen erhöhen sollten. Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder andere Vermögensgegenstände) üblicherweise nicht von allen Aktionären erbracht werden kann.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.



Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse weiterhin offen, sodass es ihnen im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Selbst wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Altaktionäre kommen sollte, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen.

Zusammenfassend ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Abwägung aller angeführten Umstände und in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen. Sie ist im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt und geboten. Die Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist schließlich auch verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der ANDRITZ AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile am betreffenden Unternehmen besteht.

Sollte der Vorstand die ihm von der Hauptversammlung eingeräumte Ermächtigung, eigene Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern, in Anspruch nehmen wollen, so hat er spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses gemäß § 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG einen entsprechenden Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung oder Verwendung erfordert die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Graz, im März 2021

Der Vorstand